

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU
Fraktion der FDP

Hannover, den 29.04.2008

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung der Niedersächsischen Verfassung****Artikel 1**

Nach Artikel 4 der Niedersächsischen Verfassung vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2006 (Nds. GVBl. S. 58), wird der folgende Artikel 4 a eingefügt:

„Artikel 4 a
Schutz von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche genießen den besonderen Schutz des Landes und der Kommunen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Die Verankerung von Kinderrechten in der Landesverfassung ist bereits Gegenstand längerer Debatten auf gesellschaftlicher und politischer Ebene. Ziel des vorliegenden Antrages ist es, den Verfassungsauftrag des Landes und der Kommunen um eine besondere Berücksichtigung der Interessen und des Wohlergehens von Kindern und Jugendlichen zu erweitern und dieses als Staatsziel festzuschreiben.

Die Niedersächsische Verfassung (NV) hat über die Regelung des Artikels 3 Abs. 2 die Grundrechte des Grundgesetzes in ihren Regelungsbereich aufgenommen. Insbesondere der Schutz der Menschenrechte gemäß Artikel 1 Abs. 1 GG, deren Träger unbestritten auch Kinder und Jugendliche sind (BVerfGE 24, 119, 144; 72, 155, 172; 79, 51, 63), ist durch Artikel 3 Abs. 2 NV Bestandteil der Landesverfassung und bindet damit die staatliche Gewalt auf Landesebene.

Die privatrechtliche Beziehung zwischen Eltern und Kindern ergibt sich aus dem Familienrecht des Vierten Buchs des Bürgerlichen Gesetzbuchs, welches wiederum aus Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG abgeleitet ist.

Die staatliche Gemeinschaft wacht gemäß Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG über die Betätigung dieses Rechts. Dieses staatliche Wächteramt findet im Einzelnen seine Regelungen im Achten Buch des Sozialgesetzbuchs. Weiterhin bewehrt eine Reihe von Vorschriften Handlungen, die an Kindern begangen werden, mit Strafe.

Schon heute ist das Land Niedersachsen in vielen Bereichen des Kinder- und Jugendschutzes aktiv und bietet Kindern, Jugendlichen und den Eltern eine Vielzahl von Hilfestellungen an. Besonders

bedeutsam wird diese Arbeit in Fällen, in denen Eltern ihrem Erziehungsauftrag nicht oder nur ungenügend nachkommen und so das Wohl von Kindern gefährden können. Die Aufnahme des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in die Landesverfassung stellt über die bisherigen Aktivitäten hinaus die objektive Verpflichtung des Landes dar, in Zukunft das Handeln zum Wohl der Kinder an diesem Verfassungsgrundsatz auszurichten. Durch die angestrebte Verfassungsänderung wird die Stellung der Kinder und Jugendlichen in das positive Verfassungsrecht aufgenommen. Dadurch wird dem Schutz der Kinder und Jugendlichen eine besondere Bedeutung zugewiesen.

Die vorgeschlagene verfassungsrechtliche Regelung steht darüber hinaus nicht in Konkurrenz mit dem aus dem Grundgesetz übernommenen und bereits in der Landesverfassung enthaltenen Recht. Die bisherigen Anstrengungen zur Förderung des Kindeswohls werden durch die Formulierung des Staatsziels und die Zuweisung einer objektiven Verpflichtung an die Länder und Kommunen um eine weitere, bedeutsame Komponente ergänzt. Mit diesem Signal bekräftigt das Land Niedersachsen, dass es das Wohlergehen der Kinder als eine seiner Kernaufgaben begreift und sich dem Schutz der Kinder verpflichtet.

Für die Fraktion der CDU

David McAllister
Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion der FDP

Dr. Philipp Rösler
Fraktionsvorsitzender